Kanton Zürich
Staatsarchiv

Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online
http://www.staatsarchiv.zh.ch/query

Signatur	**StAZH OS 26 (S. 492-500)**
Titel	**Verordnung über die Behandlung von Gesuchen betr. die Erstellung von Wasserwerken, Bewässerungs- und Landanlagen, sowie andern Wasserbauten.**
Ordnungsnummer	
Datum	04.11.1902

[S. 492] (Konzessionsverordnung zum Wasserbaugesetz § 76, lit. b des Wasserbaugesetzes [W.-B.-G.] vom 15. Dezember 1901).

I. Verfahren bei Wasserwerken, Weieranlagen, Wiesenwässerungen und andern Wasserbenutzungsanstalten.

§ 1. Wer an einem öffentlichen Gewässer ein Wasserwerk, eine Weieranlage, Wiesenbewässerung oder andere Wasserbenutzungsanstalt errichten oder verändern will, hat die betreffende Einrichtung auf dem Lokal deutlich zu bezeichnen und der Baudirektion ein Gesuch einzureichen.

§ 2. Diesem Gesuch sind je nach Umfang des Projektes im Doppel beizufügen:

a) Eine genaue Beschreibung der projektirten Anlage;

b) ein Situationsplan im Masstab 1:500 oder 1:1000;

c) ein Längenprofil des benutzten Gewässers, soweit das letztere von der Anlage beeinflusst wird, im Masstab 1:500 oder 1:1000 in der Längen- und 1:50 oder 1:100 in der Höhenausdehnung;

d) Längenprofile allfälliger Kanalanlagen im gleichen Massstab;

e) Querprofile des benutzten Wasserlaufes an den für den Wasserabfluss massgebenden Stellen im Bereich der Wirkung der Anlage im Masstab 1:50 oder 1:100;

f) charakteristische Querprofile allfälliger Kanalanlagen in demselben Masstab;

g) Planvorlagen für Stauanlagen, Schleusen, Leerläufe, Grundablässe, Fischpässe, Hochbauten etc. im Masstab 1:10 bis 1:100. // [S. 493]

In die Längen- und Querprofile sind die höchsten, mittleren und tiefsten Wasserstände einzuzeichnen.

Die Nivellements sind an das eidg. Präzisionsnivellement anzuschliessen.

§ 3. Mit Bewilligung der Baudirektion können auch andere Masstäbe gewählt werden. Insbesondere kann die genannte Direktion für Anlagen von grosser Ausdehnung den Ersatz des Situationsplanes der gesamten Anlage durch einen Übersichtsplan in kleinerem Masstabe nebst Situationsplänen der wichtigsten Partien derselben gestatten.

§ 4. Die sämtlichen Pläne sollen von Sachverständigen (Ingenieur, Geometer, Techniker) angefertigt sein.

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

Sie müssen den bestehenden Zustand genau wiedergeben und die deutliche Einzeichnung der projektirten Anlagen enthalten.

Die Situationspläne sollen, sofern nicht eine Ausnahme im Sinne von § 3 bewilligt ist, in der Regel den an Katasterpläne gestellten Anforderungen entsprechen. In Gemeinden, welche Katastervermessung besitzen, sind für den Situationsplan beglaubigte Kopien des Katasterplanes zu verwenden.

Die Pläne sind auf festem Papier in Aktenformat (22/35 cm) gefaltet einzugeben und sollen, gleichwie die Projektbeschreibung folgende Daten und Unterschriften tragen:

a) Datum der Anfertigung, Unterschrift und Wohnort des Verfassers;

b) Datum des Gesuches (Beilage No. … zum Gesuch vom …), Unterschrift und Wohnort des Gesuchstellers.

§ 5. Nach Eingang des Gesuches unterzieht die Baudirektion dasselbe einer vorläufigen Prüfung sowol in formeller als in materieller Hinsicht. Hält sie die Erteilung der nachgesuchten Bewilligung von vorneherein für unzulässig (W.-B.-G. § 24), so stellt sie dem Regierungsrat Antrag auf Abweisung des Gesuches.

Andernfalls veranlasst sie den Gesuehsteller eventuell zur Hinterlegung der in § 22, Absatz 4 des W.-B.-G. vorgesehenen Realkaution und zur allfällig notwendigen Ergänzung der eingereichten Vorlagen und übermittelt die letzteren hernach dem zuständigen Statthalteramte zur Ausschreibung im Sinne von § 22, Absatz 2 des W.-B.-G. // [S. 494]

§ 6. Das Statthalteramt hat in der Ausschreibung, welche im Amtsblatt und in mindestens zwei öffentlichen Blättern der betreffenden Gegend zu erfolgen hat, ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, dass allfällige Einsprachen nicht nur gegen das Projekt, sondern auch gegen die Erteilung des Expropriationsrechtes (W.-B.-G. § 30) innert einer zerstörlichen Frist von 4 Wochen schriftlich einzureichen und zu begründen seien.

§ 7. Nach Ablauf der Einsprachefrist übermittelt das Statthalteramt sämtliche Akten der Baudirektion mit einem Begleitschreiben, aus welchem ersichtlich ist, wann und wo die Publikation erfolgte, wann die Einsprachefrist abgelaufen war und welche Einsprachen eingegangen sind.

Auf den Beilagen zum Gesuche hat das Statthalteramt einen Vormerk anzubringen, dass dieselben während der gesetzlichen Einsprachefrist zur Einsicht aufgelegen haben. Gleichzeitig gibt dasselbe dem Gesuchsteller unter Bezug der erlaufenen Kosten Kenntnis und auf Verlangen Abschriften von den erhobenen Einsprachen.

§ 8. Sind Einsprachen erfolgt, so lässt die Baudirektion die im Gesetz (W.-B.-G. § 22) vorgesehene Lokalverhandlung vornehmen. Zu dieser sind, unter der Androhung, dass im Falle Nichterscheinens Verzicht auf das Gesuch, beziehungsweise die Einsprache, angenommen würde, Gesuchsteller und Einsprecher durch eingeschriebenen Brief einzuladen.

Bei der Lokalverhandlung ist die gütliche Beilegung der gegen das Projekt beziehungsweise die Abtretungspflicht erhobenen Einsprachen durch geeignete Vorschläge anzustreben.

§ 9. Erfolgt bei der Lokalverhandlung die Beseitigung der Einsprachen nicht, so ist dem Gesuchsteller eine Frist von sechs Wochen vom Tage der Lokalverhandlung an

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

eingeräumt, um die Einsprachen auf gütlichem Wege zu erledigen. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist übermittelt sodann die Baudirektion das eine Exemplar des Konzessionsgesuches nebst Beilagen, sowie die auf die Erteilung des Expropriationsrechtes bezüglichen Einsprachen dem zuständigen Bezirksrat zum erstinstanzlichen Entscheid über die letztem (§ 21, Absatz 4 des Gesetzes betr. Abtretung von Privatrechten).

Gleichzeitig setzt sie dem Gesuchsteller eine Frist von vier Wochen an, um Bescheinigung darüber beizubringen, dass er // [S. 495] die Erledigung der übrigen Einsprachen, soweit sie privatrechtlicher Natur sind, beim zuständigen Bezirksgericht anhängig gemacht habe.

Die in Absatz 1 und 2 erwähnten Fristen können auf motivirtes Gesuch des Konzessionsbewerbers durch die Baudirektion angemessen abgeändert werden.

§ 10. Nachdem der Bezirksrat erstinstanzlich und die Gerichte letztinstanzlich über die ihnen zur Behandlung zugewiesenen Einsprachen entschieden haben, stellt die Baudirektion dem Regierungsrat Antrag über die Erledigung der an denselben weitergezogenen Einsprachen gegen die Erteilung des Expropriationsrechtes, sowie derjenigen öffentlich-rechtlicher Natur (W.-B.-G. § 25, Absatz 5) und in der Regel gleichzeitig über die Erteilung der Konzession beziehungsweise Abweisung des Konzessionsgesuches.

§ 11. Sind zwei oder mehrere Gesuche anhängig, welche miteinander kollidiren, so bleibt es dem Regierungsrat anheimgestellt, je nach den Umständen die Entscheidung zu gunsten des einen oder andern vor, während oder nach dem Verfahren über die Einsprachen zu treffen.

Im übrigen erfolgt der Entscheid auf Grund von § 23, Absatz 2 des W:-B.-G.

§ 12. Sowol bei Erteilung der Konzession als auch bei Abweisung des Konzessionsgesuches hat der Konzessionsbewerber die erlaufenen Kosten für Prüfung und Begutachtung seines Gesuches, sowie die Stempel- und Schreibgebühren, Porti u. s. f. zu entrichten.

Bei Erteilung der Konzession für eine Wasser Werksanlage ist überdies eine einmalige Konzessionsgebühr von 1 Fr. für die auszubeutende Pferdekraft, im Minimum jedoch 20 Fr. zu bezahlen (W.-B.-G. § 29).

Die Konzessionsgebühr ist ebenfalls zu entrichten für selbständige Weieranlagen und andere Wasserbenutzungsanstalten zu gewerblichen Zwecken, nicht aber für Bewässerungsanlagen.

Für Weieranlagen berechnet sich die Gebühr entsprechend der Wasserkraft, welche durch ein an Stelle der betreffenden Anlage errichtetes Wasserwerk ausgebeutet werden könnte. // [S. 496]

Bezieht sich die Konzession auf eine blosse Veränderung einer bestehenden Anlage, so wird die Gebühr nur für eine Vermehrung der Kraft bezogen.

Die Berechnung der Konzessionsgebühr erfolgt vorläufig nach Massgabe der Projektvorlagen und der Bestimmungen der Konzession. Ergibt sich später bei der erstmaligen Festsetzung der Wasserkraft zur Bestimmung des Wasserzinses eine Differenz, so ist die zu wenig bezahlte Konzessionsgebühr nachzubezahlen, bezw. die zu viel bezahlte zurückzuerstatten.

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

§ 13. Bei Verleihung eines Wasserrechtes wird dem Berechtigten eine Urkunde eingehändigt, welche ausser einer umfassenden Beschreibung der bewilligten Anlage das Nähere enthalten soll, insbesondere über:

a) Die Dauer der Konzession;

b) den Umfang der Berechtigung hinsichtlich des zu benutzenden Wasserquantums, Gefälles u. s. w.

   Bezüglich des erstem ist anzugeben, ob die Berechtigung sich auf das ganze nutzbare Wasserquantum beziehe oder auf welchen Teil desselben;

c) die im Interesse der Plusspolizei, Schiffahrt, Fischerei, Verkehrs-, Sicherheits-, Feuer- und Gesundheits-Polizei beim Bau und Betrieb des Werkes zu treffenden Vorkehrungen , sowie die nähere Umschreibung der dem Inhaber des Wasserwerkes nach § 48 des W.-B.-G. aufgelegten Verpflichtungen;

d) die Fristen für die Einreichung der allfällig weiter erforderlichen Pläne, den Beginn der Bauten, die Inbetriebsetzung des Werkes und die Eintragung in das Notariatsprotokoll ;

e) die allfällige Kraftabgabe an Staat und Gemeinden;

f) das Aufsichtsrecht des Staates über den Bau und Betrieb;

g) den Rückkauf und den Heimfall (W.-B.-G. § 32);

h) die zu entrichtenden Gebühren.

§ 14. Bei Abweisung eines Konzessionsgesuches sind dem Gesuchsteller die eingelegten Akten zurückzugeben; bei Erteilung einer Konzession geht das eine Exemplar der Pläne an den Berechtigten zurück, das andere wird im Archiv der Baudirektion aufbewahrt. Auf beiden Exemplaren ist ein Vormerk anzu- // [S. 497] bringen, der das Datum und den Umfang der Genehmigung (vorbehaltlos oder unter Vorbehalten) enthält.

§ 15. Sind behufs Ausführung der Anlagen Privatrechte abzutreten, so ist gemäss dem Gesetze betreffend die Abtretung von Privatrechten und den bezüglichen Ausführungsbestimmungen zu verfahren.

§ 16. Vor Beginn der Bauten hat der Konzessionsinhaber der Baudirektion allfällig gemäss § 13, lit. d verlangte Detailzeichnungen zur Genehmigung zu unterbreiten; sodann hat er der nämlichen Amtsstelle vom Baubeginn, sowie von der Vollendung der Anlage Mitteilung zu machen. Die Baudirektion lässt die vollendete Anlage untersuchen.

Dabei sind allfällige unbedeutende Abweichungen vom genehmigten Projekte ohne weiteres in die Pläne einzutragen.

Ferner ist die Konzession durch einen ein genaues Nivellement enthaltenden Nachtrag zu ergänzen.

Werden dagegen erhebliche Abweichungen konstatirt, so ist entweder der konzessionsgemässe Zustand herzustellen, oder für die Veränderung, wenn sie zulässig erscheint, eine neue Bewilligung auf dem gesetzlichen Wege einzuholen.

Ist die erteilte Berechtigung überschritten worden, so kommt weiter § 81 des W.-B.-G. zur Anwendung.

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

§ 17. Bei Bewässerungsanlagen hat sich die Konzessionserteilung in der Regel nur auf die im Bereiche des öffentlichen Gewässers zu erstellenden Bauten, sowie den Hauptzuleitungs- und Ableitungskanal zu erstrecken, nicht aber auf die weitere Verzweigung des Bewässerungsnetzes.

§ 18. Das Verfahren bei Bewilligung von Wasserwerken, Bewässerungsanlagen und anderer Wasserbenutzungsanstalten an Privatgewässern ist das gleiche wie bei solchen an öffentlichen Gewässern (W.-B.-G. § 54, Absatz 2).

Allfällige Streitigkeiten über das Eigentumsrecht werden wie die übrigen Privateinsprachen nach Massgabe der §§ 8 und 9 der vorliegenden Verordnung behandelt und endgültig durch die Gerichte erledigt.

Eine Konzessionsgebühr wird nicht erhoben; dagegen sind die übrigen in § 12, Absatz 1 dieser Verordnung erwähnten Kosten zu bezahlen. // [S. 498]

II. Verfahren bei Landanlagen und Seebauten.

§ 19. Das Verfahren bei Erteilung von Bewilligungen für Landanlagen und andere Bauten in öffentlichen Seen, sowie zur Veränderung der Ufer, zur Erhöhung oder Vertiefung des Seegrundes ist im allgemeinen das gleiche wie bei Erteilung von Wasserrechtskonzessionen (W.-B.-G. § 56, Absatz 1 und 2).

Da die Bewilligung ein Expropriationsrecht nicht in sich schliesst, finden die Vorschriften der §§ 6–10 dieser Verordnung, soweit sie sich auf das Expropriationsrecht beziehen, hier keine Anwendung.

§ 20. Dem Gesuche sind im Doppel beizulegen:

a) Ein Situationsplan im Masstab 1:500 oder 1:1000;

b) die erforderlichen Profile zur Beurteilung der Beschaffenheit des Seegrundes und der projektirten Anlage im Massstab 1:50 oder 1:100;

c) Detailzeichnungen allfälliger Kunstbauten im Masstab 1:10 bis 1:100.

Auf diese Pläne finden die Vorschriften von § 4 dieser Verordnung ebenfalls Anwendung.

§ 21. Die vorläufige Prüfung der Gesuche durch die Baudirektion (§ 5 dieser Verordnung) hat sich namentlich auf die in § 58 des W.-B.-G. erwähnten Merkmale zu erstrecken.

§ 22. Für provisorische Einrichtungen, welche nur auf Zusehen hin und unter Vorbehalt der Rechte Dritter zu bewilligen sind, kann die Ausschreibung unterbleiben (W.-B.-G. § 56, Absatz 3).

§ 23. Der erstinstanzliche Entscheid über die Frage, ob und wie weit die Anlage einem öffentlichen Zwecke diene (§ 57 des W.-B.-G.), erfolgt im Verfahren über die Einsprachen (§ 9 dieser Verordnung).

§ 24. Wird die nachgesuchte Konzession erteilt, so ist, sofern es sich um eine Anlage zu Privatzwecken handelt, über die erlaufenen Kosten für Prüfung und Begutachtung des Gesuches, Stempel und Schreibgebühren, Porti u. s. w. hinaus eine Gebühr von 50 Rp. bis 5 Fr. per Quadratmeter des in Anspruch genommenen Seegebietes zu entrichten, welche nach Massgabe der Bestimmungen des § 61, Absatz 2 des W.-B.-G. von der Baudirektion festgesetzt wird. // [S. 499]

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

Bei Abweisung eines Gesuches hat der Gesuchsteller die erlaufenen Kosten für Prüfung und Begutachtung desselben zu vergüten, sowie Stempel- und Schreibgebühren, Porti u. s. w. zu bezahlen.

§ 25. Die dem Gesuchsteller einzuhändigende Konzessionsurkunde über eine Landanlage oder Seebaute soll im wesentlichen enthalten:

a) Angaben über die Eigentums- und Anstösserverhältnisse;

b) Vorschriften über die Ausführung der Anlage hinsichtlich Höhenlage, Ufergestaltung, Sicherheit der Schiffahrt, Vorkehrungen im Interesse der Fischerei und der gemeinen Benutzung u. s. w.;

c) sofern es sich um eine Landanlage handelt, einen Vorbehalt betreffend Einholung einer besonderen Bewilligung für Erstellung von Gebäuden auf derselben;

d) allfällige Bedingungen betreffend Inanspruchnahme der Anlage zu öffentlichen Zwecken;

e) die Vollendungsfrist (§ 62 des W.-B.-G.);

f) die zu entrichtenden Gebühren.

Die Landanlagen sollen über den höchsten Wasserstand des betreffenden Gewässers aufgeführt werden und der Boden des Erdgeschosses von darauf zu erstellenden Gebäuden soll mindestens 0,6 m höher liegen.

Vorbehalten bleiben Abweichungen für Anlagen zu besondern Zwecken, z. B. Landungsplätzen und dgl.

In diesem Falle ist die Zweckbestimmung in der Konzession genau anzugeben und am Notariatsprotokoll vorzumerken.

§ 26. Nach Vollendung einer Landanlage oder Seebaute lässt die Baudirektion dieselbe hinsichtlich der dafür aufgestellten Bedingungen untersuchen und das Flächenmass feststellen. Überschreitungen des der Konzession zu Grunde liegenden Flächenmasses werden durch Nachzahlung der entsprechenden Gebühr, Ordnungsbusse oder durch die Auflage der Herstellung des konzessionsgemässen Zustandes geahndet.

Die Eintragung der Anlage ins Notariatsprotokoll darf erst mit Ermächtigung der Baudirektion erfolgen, welche Ermächtigung nicht zu erteilen ist, bevor die Vorschriften und Bedingungen der Konzession erfüllt sind. // [S. 500]

III. Verfahren bei andern Wasserbauten. (W.-B.-G. § 71).

§ 27. Das Verfahren bei Erteilung von wasserbaupolizeilichen Bewilligungen zur Errichtung von Brücken, Stegen, Fähren, sowie für andere Bauten in oder über dem Profil eines öffentlichen Fluss- oder Bachlaufes (W.-B-.G. § 71, Absatz 1) richtet sich, sofern die Ausschreibung des Projektes und die vorherige Erledigung allfälliger Privateinsprachen für notwendig erachtet wird (W.-B.-G. § 71, Absatz 3) nach dem ersten Abschnitt der vorliegenden Verordnung.

Wird eine Ausschreibung nicht für notwendig erachtet und handelt es sich um eine Baute an einem Gewässer, dessen Unterhalt der Gemeinde obliegt, so gibt die Baudirektion dem betreffenden Gemeindrat vor der Erteilung einer Bewilligung: Gelegenheit, sich über das Projekt auszusprechen.

Ein Expropriationsrecht wird mit der wasserbaupolizeilichen Bewilligung nicht erteilt.

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

§ 28. Sind die Einsprachen erledigt oder ist eine Ausschreibung nicht erfolgt und hält die Baudirektion die Erteilung der nachgesuchten Bewilligung für zulässig, so erteilt sie dieselbe unter den ihr gutscheinenden Bedingungen.

§ 29. Privatpersonen haben ausser den Untersuchungs- und Kanzleigebühren für die Benutzung des öffentlichen Grundes eine angemessene Gebühr zu entrichten, sofern die bewilligte Baute nicht in erheblichem Masse öffentlichen Interessen dient.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen.

§ 30. Für das Verfahren bei Erledigung der zurzeit anhängigen Konzessionsgesuche sind die gegenwärtig in Kraft bestehenden Vorschriften massgebend.

§ 31. Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Kantonsrat in Kraft.

Zürich, den 4. November 1902.

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident:
C. Bleuler-Hüni.
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Vom Kantonsrat am 4. November 1902 genehmigt.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/11.11.2015]

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016